



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 22.01.2026

Transparenz über Investitionskosten als Bestandteil der Pflegeheimkosten in Hessen und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die monatlichen Eigenanteile für einen Platz in einem Pflegeheim haben in Hessen in den vergangenen Jahren ein historisch hohes Niveau erreicht. Neben pflegebedingten Aufwendungen stellen insbesondere gesondert berechenbare Investitionskosten einen relevanten Kostenbestandteil dar, der unmittelbar von Pflegebedürftigen oder – bei fehlender Leistungsfähigkeit – von den Sozialhilfeträgern zu tragen ist. In der Beantwortung früherer Kleiner Anfragen hat die Landesregierung zutreffend darauf hingewiesen, dass Investitionskosten nicht durch die soziale Pflegeversicherung gedeckt sind und daher von den Einrichtungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern geltend gemacht werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Landesregierung belastbare, aggregierte Erkenntnisse über die Höhe, Entwicklung und regionale Streuung dieser Investitionsaufwendungen sowie deren Auswirkungen auf die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen tatsächlich vorliegen. Ziel dieser Anfrage ist es, Transparenz über den aktuellen Wissens- und Steuerungsstand der Landesregierung in einem kostenrelevanten Bereich der stationären Pflege herzustellen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Das System der Refinanzierung der Pflegeeinrichtungen ist durch den Bundesgesetzgeber im Wesentlichen in § 82 SGB XI geregelt worden. Nach diesen Vorgaben erhalten Pflegeheime eine Vergütung für die allgemeine Pflegeleistung, ein Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und die betriebsnotwendigen Investitionskosten. Die beiden letztgenannten Entgeltbestandteile werden in der Regel durch die pflegebedürftige Person oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe getragen. Der Bundesgesetzgeber will mit dieser Regelung erreichen, dass pflegebedürftige Personen unabhängig von der gewählten Versorgung (stationär oder ambulant) mit Blick auf die Kostentragungspflicht gleichbehandelt werden. Eine pflegebedürftige Person, die ambulant versorgt wird, trägt ebenfalls die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und „Investitionskosten“ selbst, beziehungsweise im Bedarfsfall der zuständige Träger der Sozialhilfe. Diese Gleichbehandlung ist nicht zuletzt mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz auch verfassungsrechtlich geboten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Welche durchschnittlichen monatlichen Investitionskosten (in Euro je Pflegeplatz) waren in Hessen zum jeweils aktuellen Stand der Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 genehmigt? Bitte getrennt nach Kalenderjahren ausweisen.

Nur die nach Landesrecht investiv geförderten Pflegeeinrichtungen unterfallen nach § 82 Abs. 3 SGB XI dem Zustimmungsvorbehalt für Investitionskosten. Diese Aufgabe nimmt in Hessen das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) wahr. Der nachstehenden Tabelle sind die Investitionskosten je Berechnungstag für die Bewohnerinnen und Bewohner in den verschiedenen Leistungsbereichen aufgeführt:

Leistungsbereich	2021	2022	2023	2024	2025
vollstationär	14,62 Euro	14,87 Euro	16,52 Euro	16,88 Euro	17,56 Euro
teilstationär	8,93 Euro	9,99 Euro	10,33 Euro	11,14 Euro	10,41 Euro
Kurzzeitpflege	15,62 Euro	15,95 Euro	13,21 Euro	13,12 Euro	13,27 Euro

Frage 2 Wie verteilen sich die genehmigten Investitionskosten in Hessen aktuell statistisch (zum Beispiel Median, unteres und oberes Quartil sowie höchste und niedrigste genehmigte Werte)?

Den nachfolgenden Tabellen kann eine statistische Verteilung der zugestimmten Investitionskosten von geförderten Pflegeeinrichtungen entnommen werden:

vollstationär	2021	2022	2023	2024	2025
Median	13,95 Euro	15,16 Euro	16,29 Euro	16,48 Euro	16,71 Euro
Minimum	4,26 Euro	5,19 Euro	8,70 Euro	8,70 Euro	8,70 Euro
Maximum	28,96 Euro	28,00 Euro	29,30 Euro	29,30 Euro	31,53 Euro

teilstationär	2021	2022	2023	2024	2025
Median	9,14 Euro	9,53 Euro	10,23 Euro	10,84 Euro	9,83 Euro
Minimum	0,76 Euro	0,12 Euro	0,28 Euro	0,28 Euro	0,28 Euro
Maximum	16,98 Euro	19,42 Euro	22,91 Euro	22,91 Euro	22,16 Euro

Kurzzeitpflege	2021	2022	2023	2024	2025
Median	15,75 Euro	15,58 Euro	16,21 Euro	17,70 Euro	19,82 Euro
Minimum	5,63 Euro	5,13 Euro	6,53 Euro	6,53 Euro	6,53 Euro
Maximum	26,46 Euro	26,46 Euro	29,24 Euro	29,24 Euro	29,24 Euro

Frage 3 In welchem Umfang unterscheiden sich die genehmigten Investitionskosten zwischen den hessischen Regierungsbezirken? Bitte Durchschnittswerte je Regierungsbezirk angeben.

Differenzierte Daten für die jeweiligen Regierungsbezirke liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4 Wie viele Anträge auf Genehmigung oder Anpassung von Investitionskosten wurden seit 2021 jährlich gestellt, genehmigt, teilweise genehmigt oder abgelehnt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Bis zum Jahr 2022 waren die Anträge auf Zustimmung zu den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI jährlich zu stellen. Mit Inkrafttreten der derzeit gültigen Pflegeeinrichtungsverordnung in Hessen (PflEinrV HE) wurden die Zustimmungszeiträume von einem Jahr auf drei Jahre erweitert. Lediglich bei Vorliegen einer Erhöhung von fünf Prozent der Investitionsaufwendungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum können die Einrichtungen eine frühere, erneute Zustimmung beantragen. Daher ist keine Vergleichbarkeit aufgrund der Antragsmenge im Zeitablauf gegeben. Alle gestellten Anträge werden nach Prüfung des hessenweit anzuwendenden Kalkulationsschemas und der begründenden Unterlagen – in der nach Prüfung – festgestellten Höhe genehmigt; es erfolgt also entweder eine Genehmigung in der beantragten Höhe oder aber in der Höhe, die sich aus der Prüfung der zuständigen Behörde ergibt. Sollten die Unterlagen nicht ausreichen, um die beantragten Sätze zu genehmigen, werden entsprechende Unterlagen nachgefordert.

Derzeit sind 153 investiv geförderte Pflegeeinrichtungen in Hessen zustimmungspflichtig.

Verfahrensstatus	2021	2022	2023	2024	2025
rechtskräftige Zustimmungsbescheide	132	132	108	9	17
im Anhörungsverfahren	1		1	1	1
Antrag in Bearbeitung	1		6	1	4
Antrag eingegangen	1		1		2
ausstehender Antrag	3	2	4	6	11
Einrichtung berechnet keine Investitionskosten	7	4			
kein neuer Antrag erforderlich	8	15	32	135	118
Widerspruchsverfahren			1	1	
Gesamt	153	153	153	153	153

Frage 5 Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer weist das Genehmigungsverfahren für Investitionskostenanträge in Hessen seit 2021 auf? Bitte Medianwert je Jahr angeben.

Das HLfGP hat die Bearbeitungszeiten zwischen Bearbeitungsbeginn eines Antrages und Bescheiderteilung ausgewertet.

Bearbeitungsdauer	2021	2022	2023	2024	2025
Median Arbeitstage	37	37	35	66	56

Die Längen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer resultieren größtenteils daraus, dass in der Regel nicht alle Belege mit den entsprechenden Verträgen für die von den Antragsstellern in der Kalkulation angesetzten Kosten vorliegen und daher nachgefordert werden müssen. Darüber hinaus sind teilweise einzelfallbedingte Gegebenheiten bei den Prüfungen zu berücksichtigen.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang genehmigte Investitionskosten in der Praxis zu Erhöhungen des monatlichen Eigenanteils für Pflegebedürftige geführt haben? Bitte darstellen, ob und wie entsprechende Wirkungsanalysen vorliegen.

Der Landesregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 7 In wie vielen Fällen seit 2021 haben genehmigte Investitionskosten nach Kenntnis der Landesregierung dazu geführt, dass Pflegebedürftige erstmals oder zusätzlich auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII angewiesen waren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln, soweit Daten vorliegen.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt, zumal die statistischen Erhebungen nicht nach der Ursache des Leistungsbezugs unterscheiden, das heißt, aus welchen konkreten Gründen der Bedarf entstanden ist. Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII liegt zudem in der Zuständigkeit der kommunalen Träger.

Frage 8 Welche systematischen Auswertungen führt die Landesregierung selbst oder über nachgeordnete Behörden durch, um kostenauffällige Entwicklungen bei Investitionskosten einzelner Einrichtungen oder Regionen zu identifizieren? Bitte Art und Turnus der Auswertungen benennen.

Betriebsnotwendige Investitionskosten sind auf Grundlage der genannten bundesgesetzlichen Vorgaben durch die pflegebedürftige Person beziehungsweise den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu tragen.

Frage 9 Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der Prüfung von Investitionskostenanträgen zugrunde, um sicherzustellen, dass diese in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen stehen? Bitte die maßgeblichen Prüfkriterien benennen.

Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass nur betriebsnotwendige Investitionskosten umgelegt werden. § 82 Abs. 3 SGB XI legt dabei fest, um welche Bestandteile es sich hierbei handelt.

Darüber hinaus werden die Kriterien in der PflEinrV HE detaillierter dargestellt.

Frage 10 Plant die Landesregierung, künftig regelmäßig aggregierte Informationen zu genehmigten Investitionskosten in der stationären Pflege öffentlich zugänglich zu machen, um Transparenz für Pflegebedürftige und Angehörige zu verbessern? Bitte begründen, falls dies nicht der Fall ist.

Entsprechende Informationen erhalten pflegebedürftige Personen als eine Grundlage für die Entscheidungsfindung im Rahmen der Vertragsbeziehung mit den Pflegeeinrichtungen.

Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass der Pflegelotse des Verbandes der Ersatzkassen in regelmäßigen Abständen für das gesamte Bundesgebiet Informationen, unter anderem auch zu Durchschnittswerten bei den Investitionskosten, veröffentlicht.